

# Reichs-Gesetzblatt.

*N<sup>o</sup> 30.*

---

**Inhalt:** Allerhöchster Erlaß, betreffend die Abänderung der Instruktion zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden. S. 161.

---

(Nr. 1919.) Allerhöchster Erlaß, betreffend die Abänderung der Instruktion vom 30. August 1887 zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 und der dazu ergangenen abändernden Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juni 1887. Vom 15. Oktober 1890.

Auf den Bericht vom 10. dieses Monats will Ich im Namen des Reichs der beifolgenden Abänderung der Instruktion zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 52) und der dazu ergangenen abändernden Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juni 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 245) vom 30. August 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 433) hierdurch Meine Genehmigung erteilen.

Der gegenwärtige Erlaß ist nebst der Anlage durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen.

Neues Palais, den 15. Oktober 1890.

Wilhelm.

von Boetticher.

Im den Reichskanzler.